

Pflege- und Betreuungsgesetz (PBG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf die Artikel 31, 32 und 69 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Glarus ¹⁾,

erlässt:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz schafft die Grundlagen für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege und Betreuung von nicht spitalbedürftigen Personen.

² Für auf der Pflegeheimliste geführte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung finden ausschliesslich die Vorschriften des Sozialhilfegesetzes²⁾ Anwendung. Der Anspruch der versicherten Person auf Vergütung von Pflichtleistungen durch die Sozialversicherer bleibt davon unberührt.

Art. 2 *Persönlichkeitsschutz*

¹ Die Persönlichkeit, Selbstbestimmung und Würde der gepflegten und betreuten Personen ist zu respektieren.

² Jede Person soll ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Situation bedarfsgerechte Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen können.

Art. 3 *Zuständigkeiten*

¹ Die Pflege- und Betreuungsversorgung ist Sache des Kantons.

² Der Regierungsrat stellt die Pflege- und Betreuungsversorgung sicher, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ I A/1/1

²⁾ VIII E/21/3

2. Bewilligung und Aufsicht

Art. 4 *Bewilligungspflicht*

¹ Der Betrieb einer Einrichtung, die Pflegeleistungen anbietet, wie Pflegeheime, Pflegewohnungen, Tages- und Nachtstätten oder Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) bedarf einer Bewilligung (Betriebsbewilligung) des zuständigen Departements (Departement).

² Pflegefachpersonen, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung nach dem Gesundheitsberufegesetz.

Art. 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Erteilung einer Betriebsbewilligung setzt voraus, dass die Einrichtung:

- a. über das erforderliche Fachpersonal verfügt;
- b. mindestens eine für die Pflege verantwortliche Fachperson bezeichnet, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügt;
- c. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt;
- d. eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleistet;
- e. sinngemäss die Berufspflichten gemäss Artikel 16 des Gesundheitsberufegesetzes bzw. Artikel 31 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ achtet;
- f. eine Qualitätssicherung betreibt;
- g. eine unabhängige und für die gepflegten und betreuten Personen kostenlose Ombudsstelle bezeichnet; und
- h. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, es sei denn, die Einrichtung untersteht dem Staatshaftungsrecht.

² Die Bewilligung wird befristet auf maximal fünf Jahre ausgestellt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 6 *Einschränkung und Entzug der Betriebsbewilligung*

¹ Das Departement kann die Betriebsbewilligung mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbinden sowie die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Massnahmen anordnen.

² Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn:

- a. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.
- b. Auflagen nicht eingehalten werden oder angeordnete Massnahmen erfolglos geblieben sind.

¹⁾ VIII A/1/1

³ Der Entzug der Betriebsbewilligung wird vorgängig unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel angedroht.

⁴ Die vorgängige Androhung entfällt, wenn für gepflegte und betreute Personen eine ernsthafte Gefahr besteht oder unmittelbar droht.

Art. 7 *Aufsicht*

¹ Das Departement übt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Einrichtungen aus.

² Es kann jederzeit angemeldete und unangemeldete Inspektionen bei den bewilligungspflichtigen Einrichtungen durchführen, Beweismittel erheben, unbefugte Einrichtungen schliessen sowie die Beseitigung unerlaubter Behandlungs- und Auskündigungsmittel veranlassen.

³ Im Übrigen richtet sich die Aufsicht nach dem Gesundheitsgesetz¹⁾.

3. Versorgung

3.1 Angebot

Art. 8 *Versorgungsplanung*

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Planung für eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Versorgungsplanung). Er bezieht die Gemeinden mit ein.

² Er erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)²⁾ eine Pflegeheimliste.

Art. 9 *Angebot*

¹ Der Kanton stellt gestützt auf die Versorgungsplanung das Pflege- und Betreuungsangebot sicher.

² Das Angebot umfasst insbesondere:

- a. Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes;
- b. Leistungen der Akut- und Übergangspflege;
- c. Betreuungsleistungen;
- d. hauswirtschaftliche Leistungen zu Hause und im betreuten Wohnen;
- e. Mahlzeitendienst;
- f. Unterkunft und Verpflegung im Pflegeheim sowie in Tages- und Nachtstrukturen.

¹⁾ VIII A/1/1

²⁾ 832.10

³ Der Regierungsrat regelt das notwendige Angebot, dessen Erreichbarkeit und die Qualität der Leistungserbringung. Er kann Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen verbindlich erklären. Er bezieht die Gemeinden und die Verbände der Leistungserbringer mit ein.

Art. 10 *Leistungsvereinbarung*

¹ Der Regierungsrat schliesst mit Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungsplanung erforderlich sind, eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere:

- a. Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen;
- b. die Tarife, welche den Bezügerinnen und Bezüchern der Leistungen verrechnet werden;
- c. die Qualitätsanforderungen und -kontrolle;
- d. die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung.

³ Die Leistungserbringer sind im Rahmen der Leistungsvereinbarung und ihrer Kapazität verpflichtet, die Aufnahme von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zu gewährleisten.

⁴ Die Tarife orientieren sich an den transparent ausgewiesenen Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung.

3.2 Finanzierung

Art. 11 *Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege*

¹ Die Finanzierung von Pflegeleistungen gemäss KVG sowie Leistungen der Akut- und Übergangspflege richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹⁾.

² Der Kanton gilt die Versorgungspflicht gemäss Artikel 10 Absatz 3 separat ab. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 12 *Übrige Leistungen*

¹ Die übrigen Leistungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c-f sind von den Bezügerinnen und Bezüchern zu finanzieren. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Der Kanton übernimmt 50 Prozent der Kosten für ambulant erbrachte Leistungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d. Der Regierungsrat kann den Umfang der subventionierten Leistungen begrenzen und an eine Bedarfsabklärung knüpfen.

¹⁾ VIII D/21/1

3.3 Information und Beratung

Art. 13 Informations- und Beratungsstelle

¹ Der Kanton betreibt eine Informations- und Beratungsstelle zu Fragen der Pflege und Betreuung oder beauftragt Dritte mit der Führung einer solchen Stelle.

² Die Informations- und Beratungsstelle umfasst mindestens die folgenden Angebote:

- a. Information für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Leistungserbringer;
- b. Beratung und Bedürfnisabklärung durch eine Pflegefachperson;
- c. Vermittlung von geeigneten Angeboten;
- d. Fallmanagement.

³ Sie kann im Rahmen des Budgets Massnahmen, die ein aktives und selbstbestimmtes Leben zu Hause ermöglichen, mit einem Beitrag von bis zu 5000 Franken pro Person unterstützen.

⁴ Die Angebote der Informations- und Beratungsstelle sind kostenlos.

⁵ Die Gemeinden und bewilligungspflichtigen Einrichtungen sind verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Informations- und Beratungsstelle ist organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringern zu führen.

4. Förderung der Aus- und Weiterbildung

Art. 14 Aus- und Weiterbildungsverpflichtung

¹ Bewilligungspflichtige Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten Aus- und Weiterbildungsplätze für Pflegeberufe anzubieten.

² Sofern die angebotenen Aus- und Weiterbildungsplätze für Pflegeberufe nicht dem prognostizierten künftigen Bedarf entsprechen, kann der Regierungsrat:

- a. eine verbindliche Anzahl Aus- bzw. Weiterbildungsplätze für jeden Betrieb festlegen;
- b. Kompensationszahlungen vorsehen, wenn die vorgegebene Anzahl der Aus- bzw. Weiterbildungsplätze nicht erreicht wird. Diese sind zweckgebunden für die Nachwuchsförderung der Pflegeberufe zu verwenden oder an die Betriebe auszuzahlen, welche die vorgegebene Zahl der Aus- bzw. Weiterbildungsplätze überschreiten.

³ Die Betriebe können die verbindliche Anzahl Aus- bzw. Weiterbildungsplätze auch gemeinsam gewährleisten.

5. Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung von Bezugspersonen

Art. 15 *Beiträge an Organisationen*

¹ Der Kanton und die Gemeinden können gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.

Art. 16 *Pflege und Betreuung durch Bezugspersonen*

¹ Der Kanton richtet Beiträge an Kurse in der Grundpflege und Betreuung für Bezugspersonen aus. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Einrichtungen können Bezugspersonen zur Erbringung von Pflegeleistungen anstellen, wenn:

- a. sie über eine dem Leistungsanspruch entsprechende berufliche Qualifikation verfügen oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz erlangt haben;
- b. ihr Einsatz einer Langzeitpflegesituation entspricht und die Anstellung auf mindestens zwei Monate angelegt ist.

³ Der Kanton kann Beiträge für pflegende und betreuende Angehörige ausrichten. Der Regierungsrat regelt die entsprechenden Voraussetzungen und Höhe der Beiträge.

Art. 17 *Freiwilligenarbeit*

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für die Anerkennung und Förderung der Freiwilligenarbeit im Bereich Pflege- und Betreuungsversorgung.

² Sie können entsprechende Projekte fördern und unterstützen.

Art. 18 *Förderung von innovativen Vorhaben*

¹ Der Kanton fördert die Entwicklung und Verbreitung von neuen und innovativen Versorgungs-, Organisations-, Arbeits- und Betriebsmodellen, die zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsversorgung beitragen. Der Regierungsrat kann hierfür Beiträge gewähren.

² Gefördert werden insbesondere:

- a. überbetriebliche und interdisziplinäre Kooperations- und Gemeinschaftsvorhaben;
- b. Vorhaben mit Wirkung für Pflege- und Betreuungsleistungen, die im Kantonsgebiet nicht ausreichend angeboten werden;
- c. Vorhaben der integrierten Versorgung sowie Netzwerke.

Art. 19 *Leistungsvereinbarung*

¹ Der Regierungsrat schliesst mit Organisationen oder Projekten, die Kantonsbeiträge gemäss den Artikeln 15-18 von mindestens 25 000 Franken erhalten, eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung umschreibt insbesondere Art, Umfang, Abgeltung und Qualität der zu erbringenden Leistungen und regelt den Ablauf.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 20 *Rechnungslegung*

¹ Die Leistungserbringer mit Leistungsauftrag führen eine Kosten- und Leistungsrechnung. Sie weisen die angebotenen Leistungen separat aus.

² Der Regierungsrat kann Vorschriften zur einheitlichen Rechnungslegung erlassen oder Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

Art. 21 *Datenerhebung und -bearbeitung*

¹ Der Regierungsrat und das Departement können bei den bewilligungspflichtigen Einrichtungen, Pflegefachpersonen und Gemeinden sämtliche betriebs- und patientenbezogene Daten und Unterlagen einsehen, erheben und bearbeiten, die für den Vollzug der Gesetzgebung benötigt werden. Sie können insbesondere Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen erheben. Sie können Dritte mit der Datenerhebung beauftragen.

² Die Daten sind durch die Leistungserbringer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Der Regierungsrat und das Departement sind ermächtigt, anonymisierte Daten zu veröffentlichen. Betriebsbezogene Daten können auch in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden.

Art. 22 *Haftung*

¹ Vom Kanton beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

² Für jeden Leistungserbringer ist eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz)¹⁾ bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 23 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung oder aufgrund einer durch unwahre Angaben erwirkten Bewilligung betreibt;

¹⁾ II F/2

- b. für eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Einrichtung wirbt, ohne dass die entsprechende Betriebsbewilligung vorliegt;
- c. eine bewilligungspflichtige Einrichtung unter Missachtung eines Verbots oder einer Einschränkung betreibt;
- d. Beiträge nach diesem Gesetz oder seiner Ausführungsbestimmungen durch unwahre Angaben erwirkt.

² In Fällen, in denen Verfehlungen eines Betriebs keiner natürlichen Person innerhalb des Betriebs zugerechnet werden können, ist subsidiär der Betrieb strafbar.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 24 *Gebühren*

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen, die Durchführung von Kontrollen, Prüfungen und Inspektionen sowie für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren erhoben.

² Der Regierungsrat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

Art. 25 *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

² Gegen Entscheide betreffend Beiträge, auf welche das Gesetz oder das Ausführungsrecht keinen Anspruch verankert, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

Art. 26 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bewilligungen von Einrichtungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes, die gestützt auf das Gesundheitsgesetz oder das Sozialhilfegesetz erteilt wurden, bleiben während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig. Vorbehalten bleibt die Einschränkung oder der Entzug einer entsprechenden Bewilligung.

² Einrichtungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Bewilligung benötigen, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Versorgungsplanung gemäss Artikel 8 und schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern gemäss Artikel 10 spätestens innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keine neuen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, übernimmt der Kanton die Leistungsvereinbarungen der Leistungserbringer mit den Gemeinden.

¹⁾ III G/1

II.

1.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 260b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Der Steuerfuss des Kantons und der politischen Gemeinden darf im Jahr 2022 zusammen 118 Prozent (ohne Bausteuer) nicht übersteigen.

2.

GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind zuständig für

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 23 Abs. 3a (neu)

^{3a} Die Bewilligung und Aufsicht über Einrichtungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Pflege- und Betreuungsgesetz.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in diesem Gesetz aufgeführten Patientenrechte und -pflichten gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patienten in Einrichtungen der Gesundheitspflege gemäss Artikel 23 und in Einrichtungen im Sinne des Pflege- und Betreuungsgesetzes, sowie für die Untersuchung und Behandlung durch Personen, welche eine Tätigkeit gemäss Artikel 25 ausüben.

3.

GS VIII D/13/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (neu)

³ Die Tagestaxen werden direkt dem Leistungserbringer ausgerichtet.

Art. 2a (neu)

Taxe für intermediäre Strukturen

¹ Der Regierungsrat legt für die Betreuung in intermediären Strukturen die maximal anrechenbaren Tagestaxen fest. Artikel 2 Absätze 2 und 3 gelten dabei sinngemäss.

4.

GS VIII D/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 3. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die versicherte Person übernimmt die nicht vom Versicherer gedeckten Pflegekosten, maximal aber 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages. Für Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine entsprechende Kostenbeteiligung erhoben.

² *Aufgehoben.*

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Kanton übernimmt die nicht vom Versicherer und nicht durch die Kostenbeteiligung der versicherten Person gedeckten Pflegekosten.

^{1a} Der Regierungsrat kann für die einzelnen Gruppen der Leistungserbringer einheitliche Pflegerestkosten auf Basis der Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung festlegen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 24 Abs. 1a (neu)

^{1a} Der Kanton übernimmt über die bundesrechtliche Höchstdauer hinaus die Kosten für Leistungen der Akut- und Übergangspflege für maximal sechs Wochen.

5.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen trägt der Kanton nach Massgabe dieses Gesetzes. Liegt eine aktuelle Ergänzungsleistungsverfügung ohne Anrechnung fiktiver Einnahmen vor, trägt er diese Kosten voraussetzungslos.

² Als Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen gelten die Pensions- und Betreuungskosten unter Ausschluss der Pflegekostenbeteiligung der unterstützten Person nach Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹⁾.

Titel nach Art. 37 (geändert)

4.2. Behindertenhilfe

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton koordiniert die Aufgabenerfüllung in der Behindertenhilfe.

Art. 39d Abs. 1 (geändert)

¹ Vom Kanton mit stationärer Behindertenhilfe beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Für jeden Leistungserbringer ist eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ausgeschlossen.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton ist für die Aufsicht über anerkannte Behinderteneinrichtungen, über Heime für Kinder und Jugendliche und weitere stationäre Einrichtungen für Erwachsene zuständig.

Art. 51a

Aufgehoben.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten von Artikel 13 bestimmt der Landrat.

¹⁾ GS VIII D/21/1

